

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ und das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am ... folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Lenkungsausschuss
 - § 3 Prüfungsausschuss
 - § 4 Regelstudienzeit
 - § 5 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 6 Leistungspunkte
 - § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 8 Anmeldung zur Masterarbeit
 - § 9 Masterarbeit
 - § 10 Benotung
 - § 11 Modulbescheinigung
 - § 12 Studienabschluss
 - § 13 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
 - § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
 - § 15 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2 (zu § 10 Abs. 5): Benotung in Doppel-Master-Programmen
- Anlage 3 (zu § 12 Abs. 2 S. 1, Hs. 1): Zeugnis (Muster)
- Anlage 4 (zu § 12 Abs. 2 S. 1, Hs. 1): Urkunde (Muster)
- Anlage 5 (zu § 12 Abs. 2 S. 1, Hs. 2): Zeugnis (Muster)
- Anlage 6 (zu § 12 Abs. 3): Zeugnis (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“. Im Übrigen gelten, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, die Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin und für das Auslandsstudium (§ 7 der Studienordnung) die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten, soweit im Folgenden hierfür nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird, für das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“ entsprechend.

§ 2 Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss ist für die administrative und inhaltliche Koordinierung des Studiengangs verantwortlich. Dem Lenkungsausschuss gehört je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer jeder Partnerhochschule (§ 1 der Studienordnung) an. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sind jeweils für die Koordination des Studienangebotes ihrer Hochschule verantwortlich. Die für die Freie Universität Berlin bestimmte Koordinatorin oder der entsprechende Koordinator (Zentrale Koordinatorin oder Zentraler Koordinator) vertritt den Lenkungsausschuss in täglichen Angelegenheiten und erstattet dem Lenkungsausschuss regelmäßig Bericht. Die Befugnis des Lenkungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Für jedes Mitglied des Lenkungsausschusses bestellen die Partnerhochschulen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Partnerhochschulen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern sowie die Feststellung des Modulabschlusses für an der Freien Universität Berlin absolvierte Studienanteile, darüber hinaus für die Feststellung des Studienabschlusses, soweit die Masterarbeit an der Freien Universität Berlin erbracht worden ist. Für Entscheidungen, die das gesamte Curriculum betreffen, ist Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss herzustellen; für Entscheidungen, die Studienanteile anderer Partnerhochschulen betreffen, ist Einvernehmen mit dem Mitglied des Lenkungsausschusses der betroffenen Partnerhochschule herzustellen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und wirkt auf eine Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Er berichtet den zuständigen Gremien jährlich über die Entwicklung, auch unter geschlechterspezifischen Aspekten, insbesondere über Studien- und Prüfungszeiten, und gibt Anregungen zu erforderlichen Maßnahmen und Reformen.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin bestellt und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter sowie einer Studentin oder einem Studenten. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer sein. Die oder der Vorsitzende kann seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar generell oder für bestimmte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann sie oder er die notwendigen Entscheidungen treffen. Die oder der Vorsitzende hat dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, an allen Prüfungen der Partnerhochschulen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend

über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der jeweiligen Rechtsgrundlagen zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

§ 5 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten nachzuweisen, davon 20 Leistungspunkte in der Masterarbeit inklusive deren Verteidigung.

(2) Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind für die an der Freien Universität Berlin im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ angebotenen Module der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen eines Moduls zu erfüllen und dessen Qualifikationsziele zu erreichen. Er umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von ca. dreißig Stunden.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 8 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Studierende werden an der Freien Universität Berlin auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten im weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ erfolgreich absolviert haben und zu Modulen im Umfang von weiteren 40 LP angemeldet sein.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beizufügen. Darüber hinaus soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung gemäß Satz 2 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, ein Thema auf dem Gebiet der Kinderrechte unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt nach Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Die Masterarbeit soll etwa 60 Seiten mit etwa 18000 Wörtern umfassen.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder spanischer Sprache verfasst werden. Auf Antrag kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden; über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von 1 Monat gewähren.
- (6) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer oder einem weiteren Prüfungsberechtigten zu bewerten.
- (7) An die Masterarbeit schließt sich eine mündliche Prüfung an. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Benotung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Wer in der Masterarbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Abschlussprüfung nicht bestanden.
- (8) Die mündliche Prüfung schließt sich so bald wie möglich an die Masterarbeit an. Der Prüfungstermin wird der Studentin/dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (9) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
- (10) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen/Prüfern der Masterarbeit identisch sein.
- (11) Die Note für die Masterarbeit fließt mit 80%, die Note für die mündliche Prüfung mit 20% in die Note für die Abschlussprüfung ein. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die sich ergebende Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 10 Benotung

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut – eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
 - 3 = befriedigend – eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
 - 5 = nicht ausreichend – eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1,0 und 4,0 durch Senken oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. 1 und 2 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (4) Die gemäß Abs. 3 gebildeten Noten lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen gemäß der Studienordnung erbracht und alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind; diese Regelung gilt nicht für die mündliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 7.

(5) Für die Benotung in Doppel-Master-Programmen gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung siehe Anlage 2.

(6) Für diejenigen Studierenden, welche die Prüfung bestanden haben, soll neben der Gesamtnote eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 11 Modulbescheinigung

Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung verantwortliche Lehrkraft auf einem Nachweis (Modulbescheinigung) bescheinigt, wenn die oder der Studierende regelmäßig an den Lehr- und Lernformen des Moduls teilgenommen hat und geforderte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind. Die Modulbescheinigung enthält:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehr- und Lernformen/Art und zeitlicher Umfang des Präsenzstudiums
- c) Arten der Prüfungsleistungen/nachgewiesene Leistungen
- d) Zahl der vorgesehenen Leistungspunkte und
- e) Note.

§ 12 Studienabschluss

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die in § 5 Abs. 1 genannten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Gesamtprüfung werden an Studentinnen und Studenten, die unter Einbeziehung eines vorangehenden Hochschulstudiums insgesamt 300 Leistungspunkte nachweisen, ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades in englischer Sprache gemäß Anlagen 3 und 4 ausgehändigt; an Studentinnen und Studenten, die insgesamt weniger als 300 Leistungspunkte nachweisen, wird ein Zeugnis gemäß Anlage 5 ausgehändigt. Auf Wunsch der oder des Studierenden werden diese Unterlagen auch in den Amtssprachen der Hochschulen, an denen der Studiengang absolviert worden ist, ausgestellt. Darüber hinaus werden ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache sowie eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

(3) Aufgrund der bestandenen Gesamtprüfung im Rahmen eines Auslandsstudiums gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung werden ein gemeinsames Zeugnis (Anlage 6) und neben der Urkunde der Freien Universität Berlin eine Urkunde der Partnerhochschule mit gleichem Ausstellungsdatum verliehen; beide Urkunden verweisen aufeinander. Im Übrigen gilt Absatz 2.

§ 13 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

(1) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Bearbeitungszeit zu erbringen. Bestehen nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses weiterhin Zweifel in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1, kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden; die Kosten trägt die Studentin oder der Student. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Ablegung von Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studentin oder des Studenten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Die Masterarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von der Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Bestehen nach Vorlage des ärztlichen Attests weiterhin Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit, kann ein amtsärztliches Attest zum Zwecke der Glaubhaftmachung verlangt werden; die Kosten trägt die Studentin oder der Student.

(2) Versucht eine Studentin oder ein Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 2, welche die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus das endgültige Nichtbestehen der Gesamtpflicht bestimmen.

(4) Die Entscheidung über einzelne Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

(5) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer belastenden Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

(6) Zur Überprüfung der Identität einer Studentin oder eines Studenten im Rahmen der Erbringung einer Leistung kann die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments verlangt werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children's Rights“ (Kinderrechte) vom 10. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 43/2008) außer Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 2010/2011 für den Masterstudiengang "European Master in Children's Rights" (Kinderrechte) immatrikuliert wurden, setzen das Studium auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 10. Juli 2008 fort.

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für die an der Freien Universität Berlin im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ angebotenen Module Angaben gemacht über

- die Prüfungsformen
- die Zugangsvoraussetzungen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studierenden verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ zu entnehmen.

Modul: Kindheitsstudien / Childhood Studies		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit von ca. 5000 Wörtern	ja
Seminar II		ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Kinderrechte / Children´s Rights		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit von ca. 5000 Wörtern	ja
Seminar II		ja
Tutorium		ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Methoden and Techniken der Kindheits- und Kinderrechtsforschung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit von ca. 5000 Wörtern	ja
Tutorium		ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Arbeit und Bildung von Kindern im internationalen und interkulturellen Vergleich		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit von ca. 5000 Wörtern	ja
Seminar II		ja
Kolloquium		ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Kinder im Abseits und kinderrechtsorientierte Praxis / Children out-of-place and child rights-oriented practice		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit von ca. 5000 Wörter	Ja
Seminar II		Ja
Tutorium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Kinder und Medien / Children and the Media		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit von ca. 5000 Wörtern	Ja
Seminar II		Ja
Tutorium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul : Abschlussprojekt: Praktikum / Internship		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Praktikum	Theoretische Reflexion des Praktikums (2500 Wörter)	ja
Kolloquium		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Abschlussprojekt: Forschungsvorhaben / Research Proposal		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Mentoringprogramm	Schriftliche Darstellung des Forschungsvorhabens (2500 Wörter)	ja
Kolloquium		ja
Leistungspunkte: 5		

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 5): Benotung in Doppel-Master-Programmen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Doppel-Master-Programmen gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung an der Partnerhochschule absolviert werden, werden folgende Noten verwendet:

Rumänischer Notenwert	Bedeutung
9,5-10,0	Excellent
Unter 9,5	Very good
Unter 8,5	Good
Unter 7,5	Satisfactory
Unter 6,5	Sufficient
Unter 5,5	Sufficient (lowest pass)
Unter 5	failed

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote auf der Grundlage der Notenskala der rumänischen Partnerhochschulen werden Notenwerte gemäß § 10 Abs. 4 wie folgt umgerechnet: $R = D / -0,6 + 11,6$.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote auf der Grundlage der Notenskala gemäß § 10 Abs. 4 werden Notenwerte gemäß Abs. 1 wie folgt umgerechnet: $D = -0,6 * (R - 11,6)$; bei der Ausweisung des deutschen Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Anlage 3 (zu § 12 Abs. 2 S. 1, Hs. 1): Zeugnis (Muster)



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

CERTIFICATE

on the passed examination in the Master study programme „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“

According to the examination regulations from [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

Mrs/Ms/Mr

born on _____ in _____

has passed the examination in the Master study programme „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ with the

Overall Grade

...

The Master thesis had the subject: [XX]

Berlin,

(Siegel)

The dean

The head of the examination board

Grading system: 1,0 – 1,5 very good; 1,6 – 2,5 good; 2,6 – 3,5 satisfactory; 3,6 – 4,0 sufficient; 4,1 – 5,0 not sufficient

Credits correspond to the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Anlage 4 (zu § 12 Abs. 2 S. 1, Hs. 1): Urkunde (Muster)



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

DIPLOMA

Mrs/Ms/Mr

born on

in

Has passed the examination in the Master study programme „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“

According to the examination regulations from [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

the degree

**European Master in Childhood Studies and Children’s Rights
(E.M.C.R.)**

is awarded.

Berlin,

(Siegel)

The dean

The head of the examination board

Anlage 6 (zu § 12 Abs. 3): Zeugnis (Muster)



[LOGO DER PARTNERHOCHSCHULE]

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
UND PSYCHOLOGIE

[ANGABEN ZUR PARTNERHOCHSCHULE]

CERTIFICATE

on the passed examination in the Master study programme „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“

According to the examination regulations from [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

Mrs/Ms/Mr

born on _____ in _____

has passed the examination in the Master study programme „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ with the overall grade

(German grade)

(Romanian grade)

The Master thesis had the subject: [XX]

Berlin,

(Siegel)

The dean of Fachbereich Erziehungswissenschaft der Freien Universität Berlin

The head of the examination board

Representative of the educating institution of the partner university

Grading system: 1,0 – 1,5 very good; 1,6 – 2,5 good; 2,6 – 3,5 satisfactory; 3,6 – 4,0 sufficient; 4,1 – 5,0 not sufficient

[Notenskala der Partnerhochschule]

Credits correspond to the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)